

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
Band:	18 (1947)
Heft:	2
Artikel:	Noch mehr Anstalten?...
Autor:	Wiedmer, W.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-805995

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

verschneiten Bergdörfern das Bühnenspiel die Wirtschaftsabende verdrängen und das dumpfe, einsame Dahinbrüten aufhellen könnte, wenn es mit Kenntnis und schöpferischer Leidenschaft durchgeführt würde. Wie sehr z. B. eine Marionettentraufführung die Erwachsenen bezaubern kann, habe ich mit grosser Ueberraschung selber erlebt.*)

Geheebl hatte in seiner Odenwaldschule einen Raum für Keramik mit Brennofen. Ich möchte anknüpfend sagen, wie wertvoll alles Formen und Gestalten in Plastiken und Ton für die Jugendlichen ist. Ich kannte einen Jungen, der sich damit nicht nur die freie Zeit vertrieb, sondern auch innere Spannungen löste, und ein Institutsleiter erzählte mir, wie ein Plastikkurs seiner kriselnden Schule wieder frohe Laune, Gemeinschaftserlebnis und Arbeitswillen gegeben hätte. Vielleicht wäre es einfacher, jedenfalls wäre es erzieherischer, einen Verkrampften und Verstockten vor Lehm und Ton zu stellen und aus ihm den Töpfer

*) Martin Schmid, Rumpelstilzchen, ein Märchenspiel, Verlag Bischofberger, Chur, 1947.

Traugott Vogel, Marionetten im Sprachgut der Schweiz, Heft, Rentsch-Verlag.

Robinson zu machen, statt ihn in den dunklen Keller zu sperren, es seien denn genügend Reinetten darin.

Wohl wird der eine und andere sagen: das alles sei schön, aber nicht neu, wahr aber nicht überall möglich. Wer hätte all die Mittel, einzurichten, was er für gut finde?

Nun, man macht, was man kann. Jeder nach seinem Können, nach seinem Wissen und Gewissen, nach seiner Phantasie und Gestaltungsfähigkeit. Nicht die Einrichtung macht Schule und Heim, sondern der Lehrer und Erzieher. Für den geborenen Erzieher aber ist Lehren, Bilden und Erziehen ein Gestaltungsprozess, ein Vergeistigen des natürlichen Menschen zum geistigen Menschen, zum selbständigen Individuum nach dem höchsten Bilde. Ob's gelingt oder nicht, ist nicht die Frage; bei welcher Sprosse der Himmelsleiter wir stehen bleiben, darf uns nicht beirren. Ricarda Huch hat einmal gesagt: «Ich liebe dich, ich will dich und ich schaffe dich, ist eins und dasselbe.»

Noch im irren Lachen des Kretinen sieht einmal C. F. Meyer, noch in den ewigen Bergen, sich den Himmel sonnen.

Noch mehr Anstalten? . . .

Von W. Wiedmer, Jugandanwalt, Spiez

Aufgewühlt durch die Pflegekinderskandale hat sich die Öffentlichkeit mehr denn je mit dem Problem der Unterbringung von solchen Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Anstalten beschäftigt, die aus irgendeinem Grunde aus dem Milieu des Elternhauses entfernt werden müssen. Dabei ist nun auch das *Anstaltswesen* als Problem für sich in den Vordergrund der Erörterungen gerückt, um so mehr, als die bestehenden Erziehungsanstalten und Heime ständig überfüllt sind und sich schon deshalb die Notwendigkeit nach Erweiterung, Umbau und Neubau von Anstalten gebieterisch aufdrängt. Und nun ist erst noch zu bedenken, dass offenbar die Kinderzahl ihren tiefsten Stand erreicht hat, die Geburtenzahl wieder stark ansteigt, und dass damit auch die Zahl der versorgungsbedürftigen Kinder zweifellos steigen wird.

Im Staatsvoranschlag 1947 der bernischen Armentdirektion ist denn auch zum Aus- und Umbau von Erziehungsanstalten für Kinder ein Betrag von 350 000 Franken aufgenommen worden, gegenüber einem solchen von 100 000 Fr. vor noch wenig Jahren. Mit diesem Kredit lässt sich die bestehende Notlage indes nicht beheben. Er dient, wie bereits angedeutet, im Wesentlichen dem dringend notwendigen Um- und Ausbau bestehender Anstalten und Heime, ohne dass damit viel mehr Platz geschaffen werden könnte. Die Ueberfüllung der Anstalten wird anhalten, und es ist vorauszusehen, dass sie in absehbarer Zeit zu einem ernsthaften Problem wird, dem schon heute alle Aufmerksamkeit geschenkt werden muss, wenn nicht die namentlich auch im Strafgesetzbuch vorgesehene Kinder- und Jugendfürsorge im Sinne einer richtigen Nacherziehung gefährdet oder verwahrlost Kinder und Jugendlicher als illusorisch bezeichnet werden soll.

Es stellt sich daher ganz richtigerweise die Frage, ob noch mehr Anstalten und Heime gebaut werden

müssen — und wenn ja, mit was für einer Zweckbestimmung?

In der bisherigen Praxis der Versorgung gefährdet oder verwahrloster Kinder aus der elterlichen Familie in Pflegefamilien und Anstalten besteht eine empfindliche Lücke, die unbedingt ausgefüllt werden muss, bevor an den Bau neuer Anstalten mit der herkömmlichen Zweckbestimmung geschritten wird. Kommt es doch immer wieder und immer häufiger vor, dass Kinder rasch aus dem Elternhaus weggenommen und irgendwie untergebracht werden müssen. Wo will man mit ihnen hin? In eine Familie, in eine Anstalt? Wer weiss es? Niemand, weil erst eine gründliche Beobachtung und Untersuchung darüber im Einzelfalle befriedigend Auskunft geben kann. Weil aber aus zwingenden Gründen oft Placierungen ohne langes Hin und Her vorgenommen werden müssen, gibt es auch immer wieder unerfreuliche Fehlgriffe, die mehr schaden, als allgemein angenommen wird. Es müsste deshalb grundsätzlich jeder Placierung eine kürzere oder längere Beobachtung und Untersuchung vorangehen, damit möglichst einwandfrei festgestellt werden kann, ob für das betreffende Kind oder für den in Frage kommenden Jugendlichen eine Familie (und was für eine?) oder eine Anstalt (und welche?) in Frage kommt.

Diese wichtige, für die spätere Entwicklung der zu versorgenden Kinder und Jugendlichen oft entscheidende Frage kann nur in besonderen Heimen, in *Beobachtungs- und Durchgangsheimen* befriedigend gelöst werden. Nur von einem solchen Heim aus ist eine verantwortungsbewusste *Lenkung* der Versorgung möglich. Und es muss in Zukunft die Versorgung der hierfür in Frage kommenden Kinder und Jugendlichen bewusst gelenkt werden, damit nicht, wie es heute noch oft der Fall ist, der Versorger einfach gezwungen wird, einen Entscheid zu treffen, der ihn selber nicht befriedigt und der nur deshalb ge-

troffen wird, weil das betreffende Kind irgendwo sein muss....

Einem eigens dafür eingerichteten Beobachtungs- und Durchgangsheim müssten insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen werden:

Beobachtung und Begutachtung von Kindern bzw. von Jugendlichen im Hinblick auf die notwendig gewordene Versorgung entweder in einer Familie oder in einer passenden Anstalt (Heim); psychotherapeutische Behandlung leichterer Fälle, um die betreffenden Kinder oder Jugendlichen so vorzubereiten, dass sie, wenn möglich, in einer besonders geeigneten Familie untergebracht werden können. — Das würde bedingen, das das Heim mit einem Kranz geeigneter Familien — es gibt noch solche im Kanton Bern! — in ständiger Verbindung stehen würde, damit die Entwicklung der in diesen Familien untergebrachten Kinder in enger Zusammenarbeit mit dieser gefördert werde könnte. Eine entsprechende Vereinigung von freiwilligen Helfern in der Jugendfürsorge (Frauenviere, Verein für Kinder- und Frauenschutz, Gotthelfverein, Lehrerverein, Armen- und Pflegekinderinspektoren ...) müsste sich um das Heim gruppieren, um ihm und den mitwirkenden Familien den erforderlichen Rückhalt in der Oeffentlichkeit und in der Bewältigung der grossen, nicht leichten Aufgabe zu verschaffen.

Das Heim müsste auch die *ambulante, psychiatische Begutachtung* organisieren und sich zu diesem Zwecke mit den Vormundschafts-, Armen- und Schulbehörden in Verbindung setzen oder umgekehrt, diese mit dem Heim (!), um möglichst frühzeitig und damit *vorbeugend* wirken zu können, sobald sich namentlich in der Schule verdächtige Symptome im Verhalten und in der Entwicklung des betreffenden Kindes zeigen. Das Vorgehen wäre ähnlich dem in der Tuberkulosefürsorge, dass vorab die Lehrerschaft die Eltern oder die zuständigen Behörden auf verdächtige Anzeichen in psychischer Hinsicht aufmerksam machen würde. Wie dankbar würden einsichtige Eltern den entsprechenden Ratschlägen folgend, ihr Kind

vorerst zur ambulanten psychiatrischen Begutachtung ins Heim begleiten, um dort zu erfahren, was für eine besondere Behandlung oder Erziehungsmethode allenfalls angewendet werden muss. An Stelle uneinsichtiger Eltern aber müssten die zuständigen Behörden eingreifen, um die wachsende Gefährdung im Anfangsstadium zu bekämpfen. Auch hier, auf dem Gebiete der Kindererziehung und -fürsorge gilt, eigentlich mehr noch als anderswo, die Forderung: *Vorbeugen ist besser als heilen!*

Rechtzeitige Erkennung von Erziehungsschwierigkeiten mit richtig einsetzender Behandlung dürften manch einen jungen Menschen vor späterer Verwahrlosung und Kriminalität bewahren. Es müsste als *hohes Ziel* ins Auge gefasst werden, mit Hilfe der Beobachtungs- und Durchgangsheime die Versorgung und Erziehung gefährdeter Kinder und Jugendlicher so zu lenken, dass sich die Erziehungsanstalten mit der Zeit eher entleeren, als dass neue gebaut werden müssen. Ob dieses hohe Ziel je erreicht werden kann, ist weniger wichtig als die heute schon erkennbare Möglichkeit, die Versorgung und Erziehung so zu lenken, dass mehr und mehr wieder die *Familie* mit der Pflegefamilie in den Vordergrund tritt, auf dass wiederum mehr zur Geltung komme die eigentliche «Wohnstubenerziehung», wie sie Pestalozzi gefordert hat.

Die enge Verbindung eines Beobachtungs- und Durchgangsheims mit den zuständigen Behörden in den Gemeinden und darüber hinaus mit den Familien und damit mit dem Volk ganz allgemein müsste in stetiger Wechselwirkung der Erfahrungen auch die Erziehung der Kinder in der elterlichen Familie zweifelos günstig beeinflussen und mit der Zeit ihre guten Früchte zeitigen.

Darum, wenn neue Anstalten gebaut werden sollen, dann vorab: *Beobachtungs- und Durchgangsheime*, die vor allem dazu berufen sind, dem Uebel der Erziehungsgefährdung und Verwahrlosung *vorbeugend* und nicht bloss heilend durch Nacherziehung entgegenzutreten.



(Schluss)

Wenn einer eine Reise tut . . .

Die «*Classifying School*», wie schon aus ihrer Bezeichnung zu erkennen ist, ist ein Ort, wo die Zöglinge beobachtet, begutachtet und «klassifiziert» werden. Sie ist ein Durchgangsheim, welches die angehenden Anstaltszöglinge vom Jugendgericht empfängt und nach erfolgter Beobachtung und Begutachtung in das für sie am besten geeignet erscheinende Heim einweist.

Die Ueberlegungen welche vor wenigen Jahren zur Einrichtung dieser «*Classifying Schools*» führten, waren die folgenden:

1. Im Interesse einer förderlichen Nacherziehung ist es wichtig, dass das Kind dieselbe an einem Ort empfängt, an dem es sich möglichst wohl fühlt. Erzieher, Lehrer, Lehrmeister, Spiel- und Arbeitskameraden sollen seinen besonderen Anlagen, seinem Könn-

nen und Wollen entgegenkommen. Anderseits ist es für den Fortgang dieser Nacherziehung und für die allgemeine Entwicklung des Kindes schädlich, wenn es nach einiger Zeit von einer Anstalt in eine andere und vielleicht noch in eine dritte versetzt werden muss, weil man erkennen musste, dass es in der zuerst für ihn ausgewählten sich nicht einfügte.

2. Bei einer Anstaltseinweisung hat der Jugendrichter die Wahl unter einer grossen Anzahl von Anstalten. Als sehr günstige Folge der staatlichen Kontrolle und Unterstützung der Heime spielt bei dieser Wahl oder überhaupt bei der Frage der Einweisung das Finanzielle sozusagen keine Rolle. Die Heime haben — wenige Ausnahmen vorbehalten — auch kein Recht, einen Zögling zurückzuweisen, der ihnen zugewiesen wird. Nun kann aber der Jugend-